

# **Förderverein Wolfgang-Borchert-Gymnasium Langenzenn**

## **Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Langenzenn e.V.**

Satzung

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Langenzenn e.V.

Er hat seinen Sitz in Langenzenn und ist im Vereinsregister unter der Registernummer VR 709 beim Amtsgericht Fürth eingetragen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.9. – 31.8.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Diese sind:

1. Wahrung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
2. Finanzielle Unterstützung der Schule bei der Erfüllung ihrer Vorhaben
3. Förderung von Schülern mit besonderer Begabung
4. Vergabe von Zuschüssen an bedürftige Schüler, um deren Teilnahme an schulischen Veranstaltungen zu ermöglichen
5. Durchführung von Veranstaltungen
6. Bedürftigen Schülern durch Fahrtkostenzuschüsse den Schulbesuch zu ermöglichen

Auf die Gewährung von finanziellen Unterstützungen besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 3 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen darf nur für den unter § 2 bestimmten Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kein Mitglied kann bei seinem Austritt einen Anteil am Vereinsvermögen erhalten. Es dürfen keine Ausgaben geleistet werden, die nicht den Zwecken des Vereins dienen. Mitglieder, die im Interesse des Vereins tätig sind, können lediglich ihre Auslagen auf Antrag erstattet bekommen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Sie müssen ihren Willen zum Beitritt erklären. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Geborene Mitglieder des Vereins sind als Berater

- a. die jeweilige Landrätin bzw. der jeweilige Landrat des Landkreises Fürth als Sachaufwandsträger
- b. die Schulleiterin bzw. der Schulleiter des Wolfgang-Borchert-Gymnasiums Langenzenn

- c. die stellvertretende Schulleiterin bzw. der stellvertretende Schulleiter des Wolfgang-Borchert-Gymnasiums Langenzenn

Alle Mitglieder mit vollendetem 16ten Lebensjahr sind stimmberechtigt.

Jedem Einzelnen zur Mitgliedschaft führenden Aufnahmeantrag, der sich auch auf mehrere natürliche Personen, wie z.B. ein Elternpaar oder auf eine juristische Person erstrecken kann, entspricht jeweils nur ein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Der Aufnahme-Antrag ist an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheides bei dem Vereinsvorstand einzureichen.

## **§ 5 Austritt und Ausschluss**

Die Mitglieder können jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Sie müssen dem Vorstand ihren Austritt schriftlich erklären.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt, von der Mitgliedschaft ausschließen. Er muss jedoch das Mitglied vorher hören. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Beiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge). Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über den jeweils festgesetzten Jahresbeitrag hinausgehende Beiträge sind erwünscht, liegen aber im Ermessen des einzelnen Mitglieds. Der Beitrag wird im ersten Halbjahr des Schuljahres erhoben.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. Vorstand
2. Beirat
3. Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem bzw. der Schatzmeister/in und
4. dem bzw. der Schriftführer/in.

Diese Aufzählung entspricht der Rangfolge innerhalb des Vorstands.

Der Beirat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern und der/dem Schulleiter/in bzw. deren/dessen Stellvertreter/in.

Die Tätigkeit im Vorstand und Beirat ist ehrenamtlich.

## 1. Vorstand

Der Verein wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder vertritt allein, im Innenverhältnis kann der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des /der Vorsitzenden handeln.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.

## 2. Beirat

Die Mitglieder des Beirates beraten den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten.

Der Beirat bestimmt für die Prüfung der Jahresrechnung aus seinen Reihen zwei Mitglieder.

Die/der Vorsitzende – im Falle ihrer/seiner Verhinderung das im Rang nachfolgende Vorstandsmitglied – beruft den Vorstand und den Beirat nach Bedarf zu Beratungen und Beschlussfassungen ein. Über alle Sitzungen ist eine kurz gefasste Niederschrift anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Über Ausgaben im Wert von mehr als 500,00 Euro entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat. Die Beschlussfähigkeit liegt für solche Fälle vor, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands- und Beiratsmitglieder anwesend sind.

## 3. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Wahl des Beirats
3. Festsetzung des Beitrages
4. Genehmigung und Änderung der Satzung
5. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf zusammen. Die Einberufung hat auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern zu erfolgen oder wenn der 10. Teil der Mitglieder dies verlangt.

Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung über das Landkreismagazin Fürth und das elektronische Informationssystem des Wolfgang-Borchert-Gymnasiums Langenzenn (derzeit ESIS) ein. Mitglieder des Vereins, die außerhalb des Verbreitungsgebiets des Landkreismagazins wohnen und dies dem Verein auch angezeigt haben, werden schriftlich benachrichtigt.

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung zur Vorlage der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes und zur Beschlussfassung statt.

Die Wahl des Vorstandes und des Beirates erfolgt alle zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden durch die Abstimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine geheime Wahl ist dann durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Mitglied gewünscht wird.

Das Stimmrecht ist in § 4 geregelt.

Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über den wesentlichen Inhalt der in der Mitgliederversammlung gemachten Ausführungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, ebenso über die Ergebnisse der Abstimmungen und über den Inhalt der Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

Anträge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins müssen aus der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ersichtlich sein.

Die Tagesordnung zu Mitgliederversammlungen, die Anträge zu Satzungsänderungen zur Abstimmung beinhaltet, ist daher um den Zusatz: alle Anträge zu Satzungsänderungen sind vollumfänglich auf der Homepage des Wolfgang-Borchert-Gymnasiums Langenzenn ([www.wbg-lqz.de](http://www.wbg-lqz.de)) unter Förderverein einsehbar, zu ergänzen.

Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der dann anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

## **§ 8 Kassenwesen**

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen.

Alle Ausgaben und Einnahmen sind ordnungsgemäß zu belegen. Die Kassenbelege sind nach der laufenden Nummer geordnet zu sammeln und mindestens fünf Jahre nach der Entlastung des Vorstandes aufzubewahren. Für die Kassenprüfung ist der/die Schatzmeisterin verantwortlich. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen. Der/die Schatzmeister/in und die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf Verlangen über das Finanzwesen des Vereins jederzeit Bericht zu erstatten.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, dem Landkreis Fürth zu, mit der Maßgabe, dass es nur für Einrichtungen und Anschaffungen für das Wolfgang-Borchert-Gymnasium Langenzenn verwendet werden darf. In jedem Falle darf das Vereinsvermögen nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Der Vorstand hat die Beschlüsse unverzüglich dem Finanzamt mitzuteilen, durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder durch die das Vereinsvermögen übertragen wird. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.